

## **"Schuld und Vergebung" (Stasi in der DDR)**

Votum des Theologischen Ausschusses der Synode der EKIBB

(1) Der Ständige Theologische Ausschuss der Synode der EKIBB erinnert an Diskussionsthesen des Rates der EKU, in denen es heißt: "Der in der Barmer Theologischen Erklärung beschriebene Auftrag der Kirche ('an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten' zu erinnern) schloss eine Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst im Grundsatz aus. Wo der Staatssicherheitsdienst in Konfliktfällen, bei Ermittlungen oder aufgrund der überzogenen Sicherheitsinteressen der DDR Kontakte und Gespräche mit kirchenleitenden Personen verlangte, waren klare innerkirchliche Vereinbarungen über die Zuständigkeit und Rechenschaftslegung erforderlich. Amtsträger und Theologiestudierende wurden nicht zuletzt deshalb zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet, in einigen Gliedkirchen sogar schriftlich. Im Übrigen galt für Ordinierte selbstverständlich die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses".

(2) Der Ständige Theologische Ausschuss ist sich bewusst, dass das Thema der Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) zurzeit besonders brisant ist und der verantwortlichen Behandlung durch die dafür vorgesehenen Gremien unserer Kirche bedarf. Er warnt aber davor, dieses Thema so zu behandeln, als sei die problematische Verbindung weniger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirche zum MfS die Sünde unserer Kirche und kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Gefahr liegt nahe, mit dem Hinweis auf die offenbare und erkennbare Schuld einiger Schwestern und Brüder die eigene Rechtfertigung zu verbinden, von eigener undiskutierter Schuld, vom eigenen Versagen und Nichtstun, wo etwas hätte getan werden müssen, abzulenken. Dabei führt die Bindung an die "Mächte und Gewalten", die Zusammenarbeit mit Institutionen, die dem Evangelium mit dem, was sie tatsächlich tun, offensichtlich widersprechen, nicht weniger in Schuld und verletzt das Evangelium, das von Christen zuerst Sympathie mit den Schwachen und Leidenden, nicht mit den Starken und Handelnden erwartet. Auch das Schweigen und Nichtstun, das Übersehen der Notleidenden und Opfer ist in jedem politischen System vor Gott von derselben Relevanz wie jeder andere Ausdruck von Sünde und Schuld (vgl. Matthäus 25,31ff.: "Was ihr getan habt ... Was ihr nicht getan habt einem meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir nicht getan"). Dabei wird auch ersichtlich, dass unsere Differenzierung in leichte, schwerere und besonders schwere Sünden vor Gott unerheblich ist. Wir selbst finden uns leicht in der Rolle derer vor, die Jesus auffordert, den ersten Stein zu werfen (Johannes 8,7), ein Wort, das er denen sagt, die aus ihrer verschiedenartigen Bewertung der Sünde das Recht ableiten, die in einem Sachverhalt (Ehebruch) schuldig gewordene Frau zu steinigen.

(3) Obwohl über das Verfahren im Fall von Gesprächswünschen seitens des MfS Übereinstimmung in unserer Landeskirche bestand (möglichst im Beisein eines Bruder / einer Schwester, mindestens jedoch Mitteilung an Superintendent bzw. Konsistorium), haben sich einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht an die vereinbarten Regeln gehalten. Dabei sind auch Informationen weitergeleitet worden, die der Dienstverschwiegenheit oder der Wahrung des Beichtgeheimnisses unterlagen. Die Synode der EKIBB hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass solchen Verletzungen der vereinbarten Regeln und in der Ordination übernommenen Verpflichtungen nachgegangen und auch die Frage beantwortet wird, wie das Verhältnis von Schuld und Vergebung gemäß unserem Verständnis des Evangeliums bestimmt wird.

(4) Wir gehen davon aus, dass durch eine Zusammenarbeit mit dem MfS (Ministerium für Staatssicherheit) dem Herrschaftsapparat der SED Informationen zugeleitet wurden, die aus dem persönlichen Bereich anderer Menschen oder aus dem innerkirchlichen Bereich stammten. Dadurch haben solche Informanten das persönliche oder gemeinschaftliche Vertrauensverhältnis missbraucht und verletzt. Sie haben darüber hinaus das in weiten Kreisen der Bevölkerung bestehende Vertrauen, das kirchlichen Amtsträgern auch von Nichtchristen entgegengebracht wurde, in Frage gestellt und dadurch indirekt der Sache des Evangeliums Schaden zugefügt.

(5) Das heißt freilich nicht, in jedem Fall Schuld festzustellen. Es nötigt aber darüber zu sprechen und nach einem Weg zu suchen, wie denen geholfen werden kann, an denen ein Glied und Mitarbeiter der Kirche schuldig geworden ist, wie auch denen, die, aus welchen Gründen auch immer, schuldig geworden sind. Dabei ist uns bewusst, daß die Gründe für Informationen an das MfS sehr unterschiedlich waren. Sie reichten von der Erpressung über Schwatzhaftigkeit, politisch-ideologische Überzeugung bis zur Erwartung und zum Empfang persönlicher Vorteile. Darüber hinaus hat das MfS eigene Mitarbeiter mit dem Ziel der Zersetzung kirchlicher Arbeit in den Organisationsapparat der Kirchen eingeschleust. Entsprechend unterschiedlich werden die Antworten sein müssen, wie denen begegnet werden kann, die durch ihre Kontakte mit dem Sicherheitsdienst schuldig wurden.

(6) Für unsere Überlegungen sind drei Voraussetzungen besonders wichtig:

6.1. Von Schuld sprechen wir dort, wo ein einzelner Mensch und/oder die Gemeinschaft verletzt oder zerstört wird. Dabei zeigt sich, dass Schuld immer mit der Störung des von Gott gewollten Gemeinschaftsverhältnisses zu tun hat.

6.2. Vergebung macht weder die Vergangenheit ungeschehen, noch kann sie Geschehenes vergessen machen. In der Vergebung wird vielmehr Schuld von Gott durchgestrichen. Dadurch wird Zukunft wiedereröffnet. Das versöhnende Handeln Jesu Christi macht eine neue Beauftragung zum Dienst in der Gemeinde möglich. Rechtsansprüche darauf bestehen nicht.

6.3. Der Zuspruch der Vergebung soll nicht ohne Rücksicht auf das bzw. die Opfer erfolgen. Eine Begegnung zwischen Täter und Opfer, bei der das Geschehene offen ausgesprochen wird, kann zur Versöhnung führen (Matthäus 5,23f.). Dabei ist der vermittelnde Bruder / die vermittelnde Schwester möglicherweise von besonderer Bedeutung.

Für solche Gespräche erinnern wir an den Rat des Paulus im Galaterbrief, Kap. 6,1ff.:

"Wenn ein Mensch etwa von einer Verfehlung ereilt wird, so helfe ihm wieder zurecht mit sanftmütigem Geist, ihr, die ihr geistlich seid; und sieh auf dich selbst, dass du nicht auch versucht werdest. Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen. Denn wenn jemand meint, er sei etwas, obwohl er doch nichts ist, der betrügt sich selbst".

(7) Der Ständige Theologische Ausschuss erinnert die Synode und die zuständigen Gremien daran, dass es leichter ist, einen Schuldiggewordenen anzuklagen, als die ihm zugesprochene Vergebung auch den Gemeindegliedern und der Öffentlichkeit zu vermitteln. Darum muss besonders in einer Zeit, in der eine ernstlich zu kritisierende Handlungsweise von vielen Menschen in unserem Volk und von vielen Medien als die Schuld schlechthin dargestellt wird, der kirchliche Umgang mit der Frage nach der Schuld besonders sorgfältig bedacht werden. Hieraus ergeben sich einige Folgerungen:

7.1. Wenn von Schuld gesprochen wird, muss der Frage nachgegangen werden, welches die Gründe und Motive für ein Reden mit dem MfS, das allerdings nicht erst heute in einem besonderen Licht erscheint, damals gewesen sind. Es muss erkennbar werden, dass das Reden mit Vertretern des MfS nicht "in Verantwortung vor Gott" und "um der Liebe zu Menschen willen" geschehen ist. Es ist denkbar, dass sich ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin "zugunsten" von Menschen einsetzen wollte, dass aber sein/ihr Einsatz vom Geheimdienst zum Schaden von Menschen missbraucht wurde. Auch wenn seitens des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin Bestes gewollt wurde, bleibt die Tatsache bestehen, dass Gespräche dieser Art, sofern sie nicht im klar begrenzten Auftrag der Kirche geführt wurden, als Verstoß gegen die vereinbarte Regel schuldig machten, weil sie die gemeinsame Vertrauensgrundlage in Kirche und Gemeinde in Frage stellten.

Als Geschwister der Täter werden wir daran erinnert, dass gut gemeintes Reden und Handeln gelegentlich mehr Schaden anrichtet als Hilfe leistet.

7.2. Wenn von Schuld gesprochen wird, muss ersichtlich sein, dass durch das Reden mit Vertretern des MfS entweder Menschen durch Vertrauensbruch verletzt oder geschädigt worden sind oder die Dienstverschwiegenheit gebrochen wurde.

7.3. Wenn gegen einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin wegen des Verdachts eines Fehlverhaltens ein Disziplinarverfahren eröffnet wird, muss auch sein/ihr die Interessen des Evangeliums und der Kirche förderndes Handeln in den Jahren der zu kritisierenden Kontakte mit dem MfS berücksichtigt werden. Erst an Beispielen aus dieser Zeit kann erkennbar werden, in wessen Diensten der/die Kritisierte in Wirklichkeit stand.

7.4. Unter den Bedingungen des kirchlichen Dienstrechtes kann es notwendig werden, eine/n durch das Ordinationsgelübde an die seelsorgerliche Schweigepflicht gebundene/n Pfarrer/Pfarrerin aus dem pfarramtlichen Dienst zu entlassen, wenn das Beichtgeheimnis gebrochen wurde. Die Kirche sollte in diesen Fällen dafür Sorge tragen, dass die aus dem pfarramtlichen Dienst Entlassenen die Chance eines anderen Dienstes in der Kirche bekommen.

Die Verpflichtung der Kirche für ihre Mitarbeiter gilt nicht für Geheimdienstmitarbeiter, die in die Kirche eingeschleust wurden oder werden.

Die Kirche muss jedoch alles ihr Mögliche tun, um zu erreichen, dass ihre in besonderer Weise schuldig gewordenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Folgen ihres Fehlverhaltens nicht zerbrechen und die Freundlichkeit des uns unsere Schuld vergebenden gnädigen Gottes erfahren.

7.5. Wenn die in der Kirche verabredeten Regeln des Umgangs mit staatlichen bzw. geheimdienstlichen Stellen eindeutig nicht eingehalten wurden und daraus Schaden erwachsen ist, soll dem Bruder / der Schwester - unabhängig von den notwendigen Schritten zur Versöhnung zwischen Täter und Opfer - die Missbilligung der Kirche ausgesprochen werden.

In allen anderen Fällen, die zwar wegen der Verletzung der Dienstverschwiegenheit kritikwürdig sind, durch die aber weder einem Menschen noch der Gemeinde direkter Schaden zugefügt wurde, soll dem Bruder / der Schwester in seelsorgerlich verantwortbarer Form deutlich gemacht werden, dass ein Handeln, welches sich leichtfertig über Regeln der Kirche hinwegsetzt, zur Sünde, nämlich zur Missachtung der Geschwister und der Gemeinschaft des Glaubens und damit auch zur Missachtung der Gebote Gottes, führt.

(8) Bei unseren Überlegungen war uns bewusst, wie leichtfertig wir selbst mit Gottes Geboten umgehen, so dass es nicht verwunderlich ist, wenn zwischen uns verabredete Re-

regeln nicht ausreichend beachtet werden. Wir mussten auch bedenken, dass der wechselnde Zeitgeist, d.h. die Ideologie des Individualismus bzw. des Kollektivismus, zu einer bequemen Begründung für jeden werden kann, der sich selbst oder das anonyme Ganze zum Maßstab seines Handelns macht und die Regeln der Gemeinschaft dem unterordnet.

Uwe Dittmer, Potsdam